Grundsätze der Bewertung in der Sekundarstufe 1 (Beschluss der Fachkonferenz vom 20.09.2018)

Ermittlung der Zeugnisnote in der Sekundarstufe 1 (Sek. I VO, §19 und §20)

Schriftliche Leistungen: 50 %	
80%	4 bzw. 3 Klassenarbeiten
20 %	Kurzkontrollen/Tests (mind. einmal im Halbjahr) schriftliche Teile von Projektarbeiten, z.B. Lesetagebuch, Portfolio

Mündliche Leistungen: 50 %	
80%	Einzelleistungen als Beiträge zum Unterrichtsgeschehen Einzelleistungen bei Referaten und Präsentationen Einzelleistungen in Gruppenarbeiten
20 %	mündliche Kurzkontrollen (z.B. Rezitationen, Abfragen und Anwenden kurz zuvor behandelter Inhalte) Sonstige Leistungen wie Hefterführung, Sorgfalt und Vollständigkeit von Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien oder Kurzkontrollen

Grundsätze der Bewertung von Leistungsaufgaben mit Bewertungseinheiten (BE) bzw. Punkten (Neu: Beschluss vom 05.08 in der FK und vom 31.08.2021 in der GK)

Noten	Prozent %
1- / 1	ab 90 / 95 %
2- / 2 / 2+	ab 76 / 80 / 85 %
3- / 3 / 3+	ab 63 / 67 / 72 %
4- / 4 / 4+	ab 50 / 54 / 59 %
5- / 5 / 5+	ab 20 / 30 / 40 %
6	von 0 bis 19 %

Grundsätze der Bewertung von Leistungsaufgaben zu den Kompetenzen Sprachwissen und Sprachbewusstheit entwickeln und Schreiben - Richtig schreiben (Sek. 1 VO, §19, 6)

a) Enthält die Leistungsaufgabe als Teilaufgabe ein Diktat, so erfolgt eine qualitative Wertung der erbrachten Leistung bzw. Fehler durch die Vergabe von Bewertungseinheiten (BE) bzw. Punkten (vgl. Tabelle). Ein Fehlerquotient ist unzulässig. Die qualitative Wertung richtet sich nach den im Unterricht behandelten Inhalten, die sich aus den geforderten *Wissensbeständen* (vgl. RLP Deutsch, Teil C, S. 41ff.) und den festgelegten *Standards (Niveaustufen)* der Kompetenz *Schreiben – Richtig schreiben (2.5)* ergeben. Diktat und Grammatikteil werden im Verhältnis 50/50 gewichtet.

b) Besteht die Spracharbeit aus anderen Aufgabenformaten zur Überprüfung der Kompetenzen *Schreiben – Richtig schreiben* und *Sprachwissen und Sprachbewusstheit entwickeln,* so werden diese ebenfalls zu gleichen Teilen gewichtet.

Grundsätze der Bewertung von Aufsätzen als Leistungsaufgaben in den Jahrgangsstufen 5 bis 9

60%	**Inhaltliche Leistung**	**40 %**	**Sprachliche Leistung**
↓	kriterienorientiert	↓	kriterienorientiert
Es gilt die Ausfallregel: Ist die inhaltliche Leistung mangelhaft oder ungenügend, kann die Gesamtnote nur mangelhaft oder ungenügend sein.		20%	*Sprachliche Darstellungsleistung* Textaufbau, Leserführung, Form Ausdruck und Stil, ggf. Zitiertechnik (gemäß der Textsorte)
		20 %	*Sprachliche Richtigkeit* Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik (gemäß den Standards und den Inhalten des Unterrichts)

Die SuS erhalten bei der Rückgabe ihrer Klassenarbeiten ein kriteriengestütztes Gutachten. Erwartungshorizonte werden ihnen in transparenter Form mitgeteilt.

Grundsätze der Bewertung von Aufsätzen als Leistungsaufgaben in der Jahrgangsstufen 10

Laut Beschluss der Fachkonferenz vom 20.09.2018 werden die Klassenarbeiten der Jahrgangsstufe 10 mit dem Klausurgutachten der Oberstufe zur Einführungsphase bewertet. (https://www.klausurgutachten.de/berlin/static/hinweise/rel/1/)

Grundsätze der Bewertung der mündlichen Beiträge zum Unterrichtsgeschehen
(Neu: Basierend auf dem Beschluss der Fachkonferenz vom 03.03.2022)

Die mündlichen Noten werden für alle einmal monatlich bzw. nach Erteilung von Unterrichtseinheiten erstellt.
Die kriterienorientierte Vorlage befinden sich im Lernraum des FB Deutsch unter grundlegende fachbereichsinterne Absprachen und Festlegungen: Grundsätze der Bewertung.